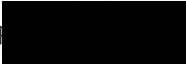


Stellungnahme des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde zum regionalen Krankenhaus-Planungskonzept unter Beteiligung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und Berücksichtigung der Belange des Rettungsdienstes

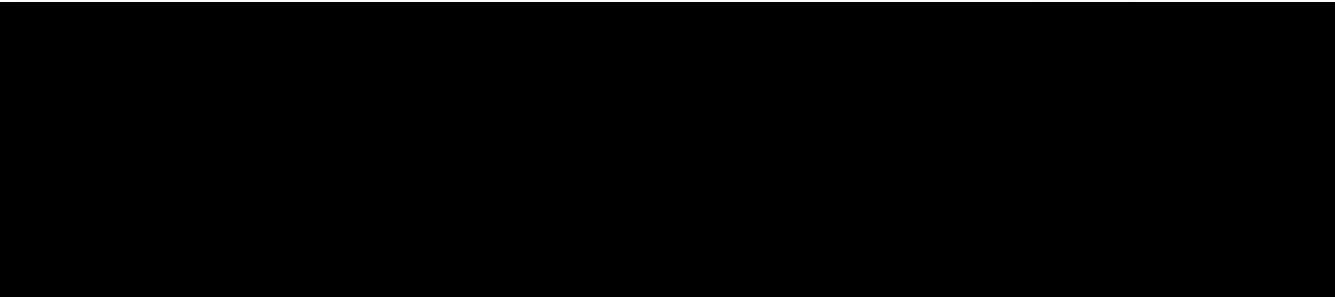
Sehr geehrte 

entsprechend § 12 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) in der aktuell gültigen Fassung (zuletzt geändert 13.04.2022) überprüft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) den Krankenhausplan und schreibt diesen fort.

Hierzu erarbeiten zunächst die Krankenhausträger und die Verbände der Krankenkassen gemeinsam und gleichberechtigt ein regionales Planungskonzept entsprechend § 14 Abs. 1 KHGG NRW, das im weiteren Verfahren nach § 14 Abs. 3 KHGG NRW u.a. den unteren Gesundheitsbehörden zur Kenntnis gegeben wird und zu dem die Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) Stellung nehmen kann (§ 14 Abs. 1 KHGG NRW). Das zuständige Ministerium legt dann nach Rahmenvorgaben insbesondere die nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen differenzierten Versorgungskapazitäten abschließend fest.

Die Beteiligten nach § 15 KHGG NRW (u.a. die kreisfreien Städte und Kreise) und die betroffenen Krankenhäuser werden zu dem Konzept von dem zuständigen Ministerium gehört.

Ist die Schließung von Krankenhäusern oder die Aufgabe von Versorgungsaufträgen einzelner Leistungsbereiche oder Leistungsgruppen vorgesehen, gibt das zuständige Ministerium auch der betroffenen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 14 Abs. 3 KHGG NRW).



Die Bezirksregierung hat dem Kreis Viersen im Rahmen dieses Verfahrens am 06.06.2023 das regionale Planungskonzept zur Kenntnis gegeben mit der Bitte um Stellungnahme unter Berücksichtigung der Belange des Rettungsdienstes und der Beteiligung der KGK.

Der Kreis Viersen als untere Gesundheitsbehörde nimmt mit dem Ziel, eine gute medizinische Versorgung aller Kreis Viersener Bürgerinnen und Bürger sicherstellen zu wollen, wie folgt Stellung:

Zunächst wird positiv festgestellt und damit unterstützt, dass im Kreis Viersen keine Schließung eines Krankenhauses vorgesehen ist.

Bezüglich der Einzelentscheidungen zu den Leistungsgruppen vertritt der Kreis Viersen als untere Gesundheitsbehörde folgende Meinung:

Aus medizinischer Sicht ist es erforderlich, dass Notfallpatientinnen und -patienten möglichst schnell eine fachärztliche Behandlung erhalten, um die Überlebens- und Heilungschancen zu erhöhen. Daher ist dem Kreis Viersen insbesondere an der Versorgung des Notfalls „Schlaganfall“ gelegen.

Besorgniserregend und nicht nachvollziehbar ist die Streichung der vom Hospital zum Heiligen Geist in Kempen beantragten Fallzahlen der Leistungsgruppe Stroke Unit.

Das Hospital zum Heiligen Geist Kempen hat seit 2019 die Akut-Neurologie verstärkt aufgebaut, um Schlaganfallpatientinnen und -patienten schnell und den medizinischen Leitlinien entsprechend versorgen zu können. Die steigenden Fallzahlen allein von Betroffenen aus dem Kreisgebiet Viersen (hinzu kommen Betroffene aus anderen Kreisen/Städten), die im Hospital zum Heiligen Geist mit der Verdachtsdiagnose Schlaganfall behandelt wurden (2019: 125 Patientinnen und Patienten, 2020: 196 Patientinnen und Patienten, 2021: 269 Patientinnen und Patienten und 2022: 320 Patientinnen und Patienten; Angaben des Krankenhauses), belegen die zunehmend hohe Bedeutung der Stroke Unit für den Kreis Viersen.

Während im Versorgungsgebiet 4 den übrigen drei Kreisen/kreisfreien Städten (Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss) jeweils eine Stroke Unit erhalten bleiben soll, bliebe nach den derzeit vorliegenden Plänen nur der Kreis Viersen in dieser Notfallversorgung ohne Standort.

Ebenso wichtig ist eine ausreichende Versorgung des Kreises Viersen mit Intensivbetten.

Der Bundes- und NRW-Durchschnitt liegt bei 3,1 Intensivbetten/10.000 Einwohner. Der Kreis Viersen verfügt aktuell nur über 0,9 Betten/10.000 Einwohnern. Dies stellt eine Unterversorgung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Viersen dar, was schon in Corona-Zeiten zu Problemen/Verlegungen in externe Häuser geführt hat.

Fast alle übrigen von den Krankenhäusern beantragten Leistungsgruppen sollen laut Planung zwar nicht in jedem beantragenden Haus, aber im Kreis Viersen erhalten bleiben.

Dass diese beantragten Leistungsgruppen erhalten bleiben, wird vom Kreis Viersen als untere Gesundheitsbehörde befürwortet. Notwendig ist allerdings auch der Bestand der Neuro-Frühreha zur generellen Erhaltung und Stärkung der Neurologie im Kreis Viersen, da diese unmittelbar nach der Akutbehandlung beginnen muss.

Vor dem Hintergrund des Weiterbildungsauftrages von Krankenhäusern (§ 1 Abs. 4 KHGG NRW) wäre es ebenfalls erforderlich, auch Revisionseingriffe orthopädischer Endoprothetik in Häusern mit orthopädischer Endoprothetik bei vorliegender Qualifikation zu erhalten.

Alterstraumatologische Wirbelsäulenchirurgie sollte ebenfalls in Krankenhäusern mit dem Behandlungsschwerpunkt Geriatrie zur Vermeidung unnötiger Belastungen und Komplikationen der Patientinnen und Patienten durch Verlegungen erhalten bleiben, sofern die Qualifikation vorliegt.

Für alle Leistungsgruppen, für die zwischen der jährlichen beabsichtigten Fallzahl der Krankenhäuser und dem Votum der Krankenkassen kein Konsens erzielt wurde, wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Entscheidung der Landesverbände der Krankenkassen wurden die IST-Zahlen der Krankenhäuser aus dem Jahr 2019 herangezogen. Dieses Vorgehen berücksichtigt damit keine Strukturänderungen/ Inbetriebnahmen der Häuser seit 2019 sowie aufgetretene längerfristige personelle Ausfälle mit Fallzahlreduzierung in 2019.

Daraus resultiert zwangsläufig ein Dissens der Krankenkassen und Krankenhäuser bei den Fallzahlen in diesen Leistungsgruppen, da eine zu geringe Zahl bei dem Bedarf 2024 und damit bei dem aktuellen Votum der Krankenkassen angesetzt wurde, während die Krankenhäuser dies bei ihrer Angabe der beabsichtigten jährlichen Fallzahl berücksichtigt haben.

Mit Schreiben vom 21.04.2023 vom MAGS NRW wird jedoch klargestellt, dass die Fallzahlen lediglich planerische Funktion im Sinne der Verteilung von Leistungsgruppen haben und keine Behandlungen bzw. Leistungen budgetieren sollen sowie 2024 eine neuerliche Bedarfsprognose zu erfolgen hat. Unter dieser Voraussetzung ist der Kreis Viersen als untere Gesundheitsbehörde mit den Fallzahlen einverstanden.

Die Beteiligung der KGK in der Angelegenheit ist am 29.06.2023 erfolgt. Die Stellungnahme wurde dort beraten und mit Ergänzungen beschlossen. Diese sind im Text kursiv gesetzt. Die Stellungnahme der KGK ist diesem Schreiben beigelegt.

